



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2009/0142(COD)

30.3.2010

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde
(KOM(2009)0501 – C7-0169/2009 – 2009/0142(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta Haug

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Um die Schwachstellen der europäischen Finanzaufsicht, die in der jüngsten Finanzkrise zutage getreten sind, zu beseitigen, hat die Kommission ein Paket von Vorschlägen zur Schaffung eines effizienteren, integrierteren und nachhaltigeren Finanzaufsichtssystems in der EU unterbreitet. Dieses wird auf einem *Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS)* basieren, das sich aus einem Netz nationaler Finanzaufsichtsbehörden zusammensetzt, die mit den neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden („European Supervisory Authorities“/ESA) kooperieren. Letztere werden durch eine Umwandlung der bestehenden europäischen Aufsichtsausschüsse¹ in wirkliche europäische Finanzaufsichtsbehörden (ESA) geschaffen. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission die Errichtung von drei neuen europäischen dezentralen Einrichtungen vor:

- der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA);
- der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA);
- der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA).

2. Die Umwandlung der bestehenden europäischen Aufsichtsausschüsse in wirkliche europäische Finanzaufsichtsbehörden, d.h. europäische Agenturen, wird verstärkte Mittel sowohl personeller als auch finanzieller Art erfordern. Die Auswirkungen der Errichtung dieser drei Agenturen auf den EU-Haushalt werden sich auf rund 59,699 Mio. EUR belaufen, die sich wie folgt verteilen:

Agentur	2011	2012	2013	Ingesamt
EBA	5,206	7,355	8,965	21,527
EIOPA	4,235	5,950	6,799	16,984
ESMA	5,465	7,202	8,491	21,158

in Mio. EUR.

3. Diese Mittel werden der Rubrik 1a entnommen, die allerdings bereits mit äußerst geringen Spielräumen zu kämpfen hat: Die letzte Finanzplanung der Kommission (Januar 2010), in der (neben anderen Änderungen) die Beträge für die drei Agenturen bereits berücksichtigt sind, lässt erkennen, dass die Spielräume bis zum Ende des derzeitigen MFR sehr gering sein werden (die Beträge in Klammern entsprechen den in der Finanzplanung vom Januar 2009 prognostizierten Spielräumen):

- 37,041 Mio. EUR für 2011 (111,590 Mio. EUR)
- 34,003 Mio. EUR für 2012 (123,879 Mio. EUR)
- 49,153 Mio. EUR für 2013 (214,875 Mio. EUR)

Die Tatsache, dass die Kommission bei ihrer Finanzplanung vom Februar 2009 in Bezug auf Rubrik 1A von einem Spielraum von 111,8 Mio. EUR für 2010 ausging, dieser aber, wie sich herausstellte, nur rund 147 000 EUR beträgt, zeigt, wie heikel die Situation ist. Daher muss

¹ Dabei handelt es sich um den Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS), den Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS) und den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR).

der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Obergrenzen gegebenenfalls zu ändern, um die Finanzierung dieser drei neuen Agenturen sicherzustellen.

4. Die tatsächlichen Kosten der Agenturen werden mit rund 149,17 Mio. EUR sogar noch viel höher ausfallen. Allerdings werden sich die Mitgliedstaaten im Wege der Kofinanzierung mit rund 89,497 Mio. EUR, was 60 % der Gesamtkosten der Tätigkeit der Agenturen bis zum Ende des derzeitigen MFR entspricht, beteiligen.

Agentur	2011	2012	2013	INSGESAMT
EBA MS+EU= Gesamtbetr.	7,809+5,206 = 13,015	11,033+7,355 = 18,388	13,448+8,965 = 22,413	32,290+21,527 = 53,816
EIOPA MS+EU= Gesamtbetr.	8,197+ 4,235 = 13,662	10,803+ 5,950 = 18,005	12,737+ 6,799 = 21,228	31,737+ 16,984 = 52,895
ESMA MS+EU= Gesamtbetr.	6,352 +5,465 = 10,587	8,925 +7,202 = 14,874	10,199 +8,491 = 16,998	25,476 +21,158 = 42,459

in Mio. EUR.

5. Die drei neuen Agenturen werden bis 2014 weitere 269 Bedienstete (224 AD and 45 AST) einstellen:

Agentur	2011	2012	2013	2014
EBA Personal (AD/AST)	40 (36/4)	62 (53/9)	80 (69/11)	90 (73/17)
EIOPA Personal (AD/AST)	40 (32/8)	62 (50/12)	73 (60/13)	90 (77/13)
ESMA Personal (AD/AST)	43 (35/8)	60 (50/10)	76 (64/12)	89 (74/15)

6. Die Kommission schlägt als Sitz der drei neuen Agenturen die gegenwärtigen Arbeitsorte der europäischen Aufsichtsausschüsse (im Falle der EBA London) vor, was unter praktischen wie auch finanziellen Gesichtspunkten eine sehr gute Lösung zu sein scheint, da auf diese Weise die sofortige Tätigkeitsaufnahme der neuen Agentur erleichtert und unnötige Ausgaben im Zusammenhang mit neuen Einrichtungen, dem Transfer von Personal usw. vermieden würden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 a (neu)

1a. ist der Ansicht, dass der im Legislativvorschlag angegebene Referenzbetrag möglicherweise nicht mit der Obergrenze der Teilrubrik 1a des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 vereinbar ist, ohne die Finanzierung anderer Prioritäten zu gefährden; bekundet seine Absicht, alle erforderlichen Mittel, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV) vorgesehen sind, einschließlich der Änderung des Finanzrahmens, einzusetzen, um die Finanzierung dieser neuen Agentur sicherzustellen, ohne die Finanzierung seiner anderen Prioritäten im Rahmen dieser Teilrubrik zu gefährden, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass bei der Teilrubrik 1a ein ausreichender Spielraum verbleibt;

Or. en

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

1b. betont, dass bei der Errichtung der Agentur die Bestimmungen von Nummer 47 der IIV anzuwenden sind; hebt hervor, dass das Parlament für den Fall, dass sich der Gesetzgeber für die Errichtung einer solchen Agentur entscheidet, in Verhandlungen mit dem anderen Teil der Haushaltsbehörde eintreten wird, um zügig eine Einigung über die Finanzierung dieser Agentur im

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Um die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Behörde zu gewährleisten, sollte diese über einen eigenen Haushalt verfügen, der im Wesentlichen aus Pflichtbeiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden und aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert wird. **Was den Beitrag der Gemeinschaft betrifft, sollte das** Haushaltsverfahren der Gemeinschaft Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.

Geänderter Text

(41) Um die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Behörde zu gewährleisten, sollte diese über einen eigenen Haushalt verfügen, der im Wesentlichen aus Pflichtbeiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden und aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert wird. **Die Finanzierung der Behörde durch die Europäische Union wird gemäß Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung in einer Übereinkunft der Haushaltsbehörde geregelt. Das** Haushaltsverfahren der Gemeinschaft **sollte** Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.

Begründung

Die Behörde wird als dezentrale Einrichtung der Europäischen Union errichtet und gemäß den Bestimmungen der IIV finanziert. Dies sollte sich in ihrer Rechtsgrundlage widerspiegeln.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einem Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan Kommission),

Geänderter Text

b) einem Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan Kommission); ***die Finanzierung der Behörde durch die Europäische Union wird gemäß Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung in einer Übereinkunft der Haushaltsbehörde geregelt,***

Or. en